



Hauseinführung

Die Positionierung wird durch den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West festgelegt. Zu beachten sind die Angaben zu den Räumlichkeiten. Die Ausführung erfolgt als Einzelsparten- oder als Mehrspartenhauseinführung. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelspartenhauseinführung anzuschließen.

Einzel- & Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

Einzelsparten- und Mehrspartenhauseinführungen mit Durchführung in der Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind. Es erfolgt eine Verlegung der Leitungen in Leerrohren unterhalb des Fundamentes und eine Einführung durch die Bodenplatte. Bei Bauausführung sind die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Rohbauteile und **Gasdichte-Leerrohre zwingend einzubringen**. Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer/Kunden **nach Rücksprache mit dem Zweckverband**. Der zur Verfügung stehende **Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten**. Der Einbau soll bündig an einer innen zugänglichen Wand zur Anbringung von Leitungen und der Anschlusseinrichtung sowie der Betriebseinrichtung liegen.

Räumlichkeiten Hausanschluss

Die Räumlichkeit zur Unterbringung der Anschluss- und Betriebseinrichtung ist gemäß **DIN 18012** zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen. Die Räumlichkeit muss an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand liegen. Die Anschluss- und Betriebseinrichtung wird nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier **Arbeits- und Bedienraum von 1,2 m vor der Anschlusseinrichtung und den Betriebseinrichtungen sowie jeweils seitlich 0,3 m und einer Höhe von 2,0m** vorzusehen (auf **Seite 3** wird verwiesen).

Der Raum muss trocken sein und z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser lüftbar sein, außerdem sind **Kaltwassertemperaturen ≥ 25 °C zu vermeiden**. Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer/Kunden zu unterhalten. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Anschluss- und die Betriebseinrichtung in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel in einem maximalen Abstand vom Boden von 1,8 m gefahrlos zugänglich zu halten. Für die Räumlichkeiten werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasser- Zapfstelle empfohlen. Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage vorzusehen. Die Abmessungen sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

In Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten (Wohneinheiten + Haus allgemein) ist ein separater Hausanschlussraum erforderlich.



Wasserzählerschacht:

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 20 Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes:

- das Grundstück unbebaut ist
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist

Der Wasserzählerschacht (inklusive druckwasserdichten Deckel) ist im Bereich zwischen 1 - 5 Meter nach der [Grundstücksgrenze in Absprache mit dem Zweckverband](#) auf dem Privatgrund zu errichten. Hierbei sind gegebenenfalls geplante Straßenverbreiterungen zu berücksichtigen. Der Wasserzählerschacht ist **nach DVGW W 358** zu erstellen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Plombenverschlüsse

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung (Wasserzähler) wird vom Zweckverband bei Bauwasser, Erstinstallation, Erneuerungen etc. unter Plombenverschluss genommen und darf nur vom Zweckverband oder von einem Installateurunternehmen, der bei einem Wasserversorgungsunternehmen in einem Installateurverzeichnis eingetragen ist und nur nach Zustimmung des Zweckverbandes - bei Gefahr auch ohne Zustimmung - geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen von Plombenverschlüssen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 274 StGB ist das Entfernen und unerlaubte Öffnen von Plomben verboten und kann als Urkundenunterdrückung geahndet werden.

Hausanschlussraum, Mindestabstände, Arbeits- und Bedienraum:

